9. Für die gemäss Art. 8 übernommenen Leistungen entrichtet die Stadt der Kunstgesellschaft einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000.

10. Der Stadtrat wählt drei Mitglieder des Vorstandes der Kunstgesellschaft.

11. Auf das der Kunstgesellschaft überlassene Areal ist ein Revers anzuloben, wonach eine hypothekarische Belastung ohne Zustimmung des Stadtrates unzulässig ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gebäude stets in gutem Zustande zu halten.

12. Wenn die Kunstgesellschaft sich auflöst oder der Gesellschaftszweck wesentlich verändert wird, fällt das ganze Areal mit den darauf befindlichen Bauten an die Stadt zurück.

13. Die Mutationskosten übernimmt die Stadt Zürich, die Fertigungskosten werden zu $^2/_3$ von der Stadt und zu $^1/_3$ von der Kunstgesellschaft getragen.

Zürich, den 28. Mai 1906.

Für die Zürcher Kunstgesellschaft,

Der Präsident:

Paul Ulrich.

Der Sekretär:

Elimar Kusch.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden:

Der Vorstand des Finanzwesens:

R. Billeter.